



Statuten der ZEP „Zürcher Eishockey Plauschmeisterschaft“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ZEP“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein dient dazu die Zürcher Eishockey Plausch Liga (abgekürzt ZEP) zu unterhalten und zu führen. Die Liga besteht aus verschiedenen Mannschaften, welche nur Passivmitglieder des Vereins sind. Die Mannschaften nutzen die Dienstleistung der ZEP, nämlich einen Eishockey Meisterschaft zu spielen, welche der Verein jährlich organisiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Teams, welche in Form von Lizenzkosten einmal jährlich erhoben wird, sowie über die Zuwendungen von Sponsoren. Der Verein beabsichtigt keine Gewinne zu erwirtschaften! Mit den Einnahmen sollen Spesen und Auslagen des Vereins gedeckt werden. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

4. Rechte und Pflichten

Die aktiven Vereinsmitglieder verpflichten sich einen reibungslosen Meisterschaftsbetrieb unter dem Namen ZEP zu organisieren und haben innerhalb des Vereins eine gewisse Funktion (siehe ZEP Reglement) dafür zu übernehmen.

Sämtliche Rechten und Pflichten der teilnehmenden Mannschaften als Passivmitglieder sind im separaten Reglement der ZEP geregelt, welches für sämtliche Vereinsmitglieder (egal ob Passiv oder Aktiv) Gültigkeit hat.

Die ZEP haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Tätigkeit durch die Mitglieder und deren Organe, sowie aus dem Meisterschaftsbetrieb der ZEP entstehen. Die Mannschaften (Passivmitglieder) haben selber für eine entsprechend umfassende Risikobewirtschaftung, insbesondere einen entsprechenden Versicherungsschutz, zu sorgen.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Eishockey Teams welche den Rahmen der ZEP nutzen gelten als Passivmitglieder.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Die Austrittserklärung ist 3 Monate im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Revisionsstelle.

8. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im dritten Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus, schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziff. 11 festgelegten Rahmens;
- Entlastung der Organe;
- Erlass von Reglementen;
- Einsetzung von Kommissionen;
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Es werden nur Aktivmitglieder an die Generalversammlung eingeladen.

Jedes Aktivmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

11. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Aktivmitglieder sind von jeglichen Mitgliederbeiträgen befreit, da Sie Ihre Freizeit kostenlos für den administrativen Spielbetrieb zur Verfügung stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen ausgenommen sind mutwillige Sachbeschädigungen an dritten.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01.08. des Jahres und dauert bis 31.07. des Folgejahres.

13. Reglement der ZEP

Beim Reglement der ZEP handelt es sich um die weitergehenden Ausführungsbestimmungen der Statuten. Das Reglement enthält hauptsächlich Bestimmungen zum Betrieb und Ablauf der jährlichen Meisterschaft. Die Statuten sind dem Reglement übergeordnet.

14. Auflösung des Vereins

Für eine Auflösung des Vereines ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. An dieser Versammlung müssen mindestens mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

15. Inkrafttreten der Statuten

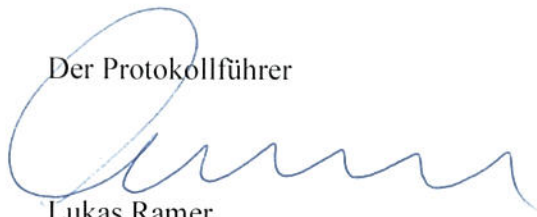
Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 02.07.2015 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Meyer'.

Peter Meyer

Der Protokollführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Lukas Ramer'.

Lukas Ramer